

# **FRIEDHOF- und BESTATTUNGSREGLEMENT**

**der Friedhofgemeinde Orpund-Safnern**

In Anwendung von Art. 16 Absatz d des Organisationsreglements der Friedhofsgemeinde Orpund-Safnern erlässt die Friedhofsgemeindeversammlung das Friedhof- und Bestattungsreglement.

## I. Friedhofverwaltung

### Art. 1

Administratives

Die Friedhof-Verwaltung (Sekretariat und Rechnungswesen) erfolgt durch den Sekretär/Kassier oder durch die Sekretärin/KassiererIn der Friedhofsgemeinde Orpund-Safnern.

### Anmeldung Todesfall

### Art. 2

Einleitung der Bestattung

<sup>1</sup>Jeder Todesfall ist innerhalb 48 Stunden gemäss Art. 48 ZGB dem Zivilstandsamt zu melden. Bei dieser Meldung ist eine ärztliche Bescheinigung über den eingetretenen Tod beizubringen. Ferner sind die nötigen amtlichen Ausweisschriften wie Niederlassungsbewilligung, Familienbüchlein, Geburtsschein usw. vorzulegen.

<sup>2</sup>Bei Todesfällen, deren Umstände auf Gewaltanwendung schliessen lassen, oder deren Ursache unbekannt oder verdächtig ist, trifft die Polizei- bzw. Gerichtsbehörde die notwendigen Anordnungen.

### Art. 3

Formalitäten

<sup>1</sup>Die Angehörigen können die Besorgung der Formalitäten für die Bestattung einem Dritten überlassen. Dieser hat sich hiezu eine Vollmacht ausstellen zu lassen (die Todeseinschreibungs-Bescheinigung gilt als Vollmacht).

<sup>2</sup>Personen, die sich gewerbsmässig mit diesen Anmeldungen befassen, bedürfen einer Bewilligung der Polizeidirektion des Kantons Bern (Verordnung über die Bestattungs- und Leichenbitterunternehmen vom 5.1.1972).

<sup>3</sup>Sie haften dem Verband gegenüber für alle von ihnen getroffenen Massnahmen.

#### **Art. 4**

<sup>1</sup>Die vom Zivilstandsamt ausgestellte Bescheinigung ist der Friedhofverwaltung zwecks Bewilligung und Anordnung der Bestattung vorzuweisen. Gleichzeitig ist dieser Amtsstelle eine verbindliche Erklärung, ob Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird abzugeben.

<sup>2</sup>Aufgrund dieser Anmeldung und Erklärung trifft die Friedhofsgemeinde die nötigen Anordnungen und veranlasst das Kirchengeläute.

<sup>3</sup>Wünsche der Angehörigen sind dabei soweit als möglich zu berücksichtigen.

#### **Art. 5**

##### Kremation

<sup>1</sup>Sämtliche die Kremation betreffenden Angelegenheiten sind von der Bestattungsfirma bzw. von den Angehörigen im Einvernehmen mit dem Friedhof- und Bestattungsamt der Stadt Biel zu regeln.

<sup>2</sup>Die Bestattungsfirma bzw. die Angehörigen sind verpflichtet, der Friedhofsgemeinde den Zeitpunkt der Kremation zu melden. Für Vorfälle, die aus der Missachtung dieser Vorschrift entstehen, kann die Friedhofsgemeinde nicht verantwortlich gemacht werden. (Siehe Dekret vom 24. Mai 1904, namentlich in bezug auf die ärztliche Bescheinigung Art. 1 Ziffer 3).

#### **Art. 6**

##### Anordnung der Bestattung

<sup>1</sup>Kein Leichnam darf beerdigt werden, es seien denn bei eingetretener Winterkälte, wenigstens 72 Stunden und in den anderen Jahreszeiten wenigstens 48 Stunden seit dem Hinschiede verflossen.

<sup>2</sup>Die übliche Bestattungszeit ist in der Regel auf 14.00 Uhr anzusetzen. An gesetzlichen Ruhetagen und in der Regel an Samstagen werden keine Bestattungen durchgeführt. Für Totgeborene gelten besondere Bestattungszeiten.

<sup>3</sup>Bestattungen dürfen nur in folgenden Fällen mit ortspolizeilicher Bewilligung früher stattfinden:

1. wenn nach ärztlichem Zeugnis durch eine längere Aufbahrung des Leichnams die Hausbewohner oder deren Umgebung gefährdet würden;
2. wenn der Leichnam seziert worden ist und darüber eine ärztliche Bescheinigung vorliegt;
3. wenn die kant. Sanitätsdirektion zu Zeiten von Epidemien frühere Beerdigungen anordnet;
4. wenn ein Kind tot geboren wurde.

**Art. 7**

Beizug eines Geistlichen Für den Beizug eines Geistlichen haben die Angehörigen zu sorgen. Sie sollen diesem auch die nötigen Grundlagen zur Grabrede vermitteln.

**Art. 8**

Unentgeltliche Bestattung Für Verstorbene, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in einer Verbandsgemeinde hatten, wird die Ruhestätte unentgeltlich abgegeben, ausgenommen sind Familiengräber.

**Art. 9**

Ausserhalb des  
Verbandsgebietes  
Verstorbene

<sup>1</sup>Ausserhalb des Gebietes des Verbandes Verstorbene können ebenfalls auf dem Friedhof bestattet werden, wenn sie in einer Verbandsgemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.

<sup>2</sup>Liegt weder der Sterbeort noch der zivilrechtliche Wohnsitz in einer Verbandsgemeinde, so wird die Bewilligung zur Bestattung nur erteilt, wenn die Angehörigen ein Familiengrab besitzen.

<sup>3</sup>Ausnahmsweise kann die Bestattung in ein Einzelgrab gegen Bezahlung bewilligt werden.

**II. Ausführung der Bestattung**

**Art. 10**

Leichentransport

<sup>1</sup>Die Bestellung und Entschädigung des Bestattungsinstitutes ist Sache der Angehörigen. Die Friedhofsgemeinde stellt den Totengräber zur Verfügung.

<sup>2</sup>Die zur Bestattung notwendigen Anordnungen sind in jedem Fall Sache der Friedhofsgemeinde.

**Art. 11**

Särge

Die Särge müssen aus weichem Holz hergestellt werden. Als Normalmasse gelten:

	Breite cm	Länge cm
Für Personen über 12 Jahre	70	190
Für Kinder von 3 - 12 Jahren	50	140
Für Kinder unter 3 Jahren	40	110

Die Querleisten am Boden müssen 4 cm hoch sein.

**Art. 12**

Aufbahrung des  
Leichnams

<sup>1</sup>Leichen, die aus hygienischen Gründen, wegen Platzmangel, oder wenn der Tod infolge ansteckender Krankheit erfolgt ist, nicht in der Wohnung aufgebahrt werden können, sind in das Aufbahrungsgebäude zu überführen.

<sup>2</sup>Verstümmelte oder zersetzte Leichen dürfen der Besichtigung nicht zugänglich sein. Das gleiche gilt für Leichen, deren Tod infolge ansteckender Krankheit eingetreten ist, doch kann hier der Arzt die Verwendung eines Sarges mit Glasfenster gestatten.

**Art. 13**

Bestattungskontrolle

Sofort nach Beendigung der Bestattung wird das Grab mit einem Holzkreuz versehen.

**Art. 14**

Grabverzeichnis

Der Totengräber führt das Grabverzeichnis nach §17 des Dekretes vom 25. November 1876.

**III. Friedhof-Anlagen**

**Art. 15**

Unterteilung

<sup>1</sup>Die Friedhofanlage ist unterteilt in:

- eine Abteilung Reihengräber (Erdbestattung) für Erwachsene
- eine Abteilung Familiengräber
- eine Abteilung Urnengräber
- eine Abteilung Kindergräber (Erdbestattung und Urnen)

<sup>2</sup>Die Friedhofsgemeinde kann im Rahmen der Gestaltung des Friedhofs weitere Abteilungen oder Bereiche ausscheiden.

**Art. 16**

Reihengräber

<sup>1</sup>Die Erdbestattung erfolgt in der Regel in Reihengräbern von folgenden Massen:

	Länge cm	Breite cm	Tiefe cm
Erwachsene	200	90	180
Kinder von 3-12 Jahren	150	70	150
Kinder unter 3 Jahren	120	60	120
Familiengräber	200	170	180

<sup>2</sup>Der Zwischenraum von Grab zu Grab betrage 40 cm, der Abstand von Gräberreihe zu Gräberreihe je nach Gestaltung.

<sup>3</sup>In jedem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

<sup>4</sup>Die Zuteilung des Grabes erfolgt auf der jeweils in Benutzung stehenden Abteilung des Friedhofes (ausgenommen im sog. freien Sektor).

#### **Art. 17**

##### Familiengräber

<sup>1</sup>Gegen Bezahlung der in einem speziellen Tarif vorgesehenen Gebühr werden Familiengräber auf eine Dauer von 30 Jahren abgegeben.

<sup>2</sup>Die Familiengräber sind auf zwei Erdbestattungen beschränkt. Zwischen der ersten und der zweiten Erdbestattung dürfen nicht mehr als 15 Jahre dazwischen liegen.

<sup>3</sup>Die Zahl der Urnenbeisetzungen ist auf grundsätzlich 4 Urnen beschränkt.

#### **Art. 18**

##### Urnengräber

Urnen können beigesetzt werden:

- in einem Urnengrab (max. 4 Urnen)
- in einem Reihengrab (auch in einem solchen, das bereits mit einem Sarg oder einer Urne (max. 4 Urnen) belegt ist). Die nachträglich beigesetzte Urne vermag jedoch die Ruhefrist des Grabes nicht zu verlängern;
- in einem Familiengrab,
- im Gemeinschaftsgrab "Daheim"
- in allfällig später dafür geschaffenen Möglichkeiten

#### **Art. 19**

##### Ruhedauer

<sup>1</sup>Die Grabesruhe beträgt für:

- 25 Jahre für Erdbestattungen und Urnengräber
- 30 Jahre für Familiengräber

<sup>2</sup>Wenn aus irgend einem Grunde die Aufhebung des Friedhofes oder eine wesentliche Veränderung nötig wird, so ist den Besitzern von Familiengräbern, deren Zeitdauer noch nicht verstrichen ist, eine andere gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen. Allfällige Kosten für die Verlegung sind in vollem Umfange von der Friedhofsgemeinde zu tragen.

<sup>2</sup>Ein anderer Entschädigungsanspruch besteht nicht.

## Art. 20

### Grabmale

<sup>1</sup>Die Aufstellung oder nachträgliches Ändern eines Grabsteines ist ohne Bewilligung des Vorstandes der Friedhofsgemeinde nicht gestattet. Zu diesem Zweck ist dem Präsidenten ein schriftliches Gesuch im Doppel mit einer Skizze des Grabsteines einzureichen. Liegeplatten sind nur als Zusatz zu einem stehenden Grabmal gestattet, zum Beispiel für nachträglich gesetzte Urnen. Sie dürfen aber nicht mehr als 1/3 des Grabes bedecken.

<sup>2</sup>Das Gesuch muss enthalten:

Name des Auftraggebers  
Name des Grabmalerstellers  
Name des Verstorbenen  
Angabe des Materials und dessen Bearbeitung

<sup>3</sup>Die Skizze muss enthalten:

Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1 : 10

<sup>4</sup>Es werden Gesuchsformulare abgegeben. Die Bewilligung an den Grabmalersteller wird gegen Entrichtung einer Gebühr erteilt.

<sup>5</sup>Unvollständige Gesuche werden zurückgewiesen.

## Art. 21

<sup>1</sup>Die Grabmäler müssen den allgemeinen Anforderungen des Schönheitssinns entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

## Art. 22

### Masse und Material der Grabmale

<sup>1</sup>Die Höchst- bzw. Mindestmasse in cm der Grabmale betragen:

	Höhe		Breite	Dicke	
	<u>min.</u>	<u>max.</u>	<u>max.</u>	<u>min.</u>	<u>max.</u>
Reihengräber	90	110	60	12	20
Urnengräber	70	80	50	12	20
Kindergräber	60	70	40	10	15

Familiengräber: Proportionelle Verhältnisse, max. 80 % der Grabbreite, vorbehaltlich Entscheid der Friedhofsgemeinde.

Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel. Der Sockel darf höchstens 10 cm der Gesamthöhe betragen.

<sup>2</sup>Für alle Grabmäler eignen sich folgende Materialien:

- Sandstein, Muschelkalk, Kalkstein, Marmor, Cristallina-Marmor (Colombo hell, dunkel und uni), Serpentin, Travertin, Granit, Gneiss, Lavasteine, Quarzit, schwartzschwedisch Granit (SS-Granit genannt), Vanevik, Tranas und Rotmodern.

Sämtliche Flächen sind einheitlich bearbeitet.

Bei Graniten können Vorderflächen gespalten oder geflammt sein. Die übrigen Flächen müssen rings handwerklich bearbeitet sein.

<sup>3</sup>Aus ästhetischen Gründen werden grundsätzlich abgelehnt:

- Nordisch-Granit, Labrador, weisser Marmor, Rosamarmor, Laaser-Marmor, Bardiglio, Cristallina-Marmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, Colombo dunkel und Colombo uni)
- alle polierten oder poliert wirkenden Steine; sie dürfen nur matt geschliffen und handwerklich bearbeitet sein
- Zement- und Kunststeine und Nachahmungen natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe wie z.B. Holzkreuze, Baumstämme und ähnliches aus Stein, Blech oder Guss
- unbearbeitete Blöcke aus Steinbrüchen und Findlinge
- naturalistisch ausgeführte Bildreliefs, Radierungen, ungeeignete Keramikfiguren, Fotografien, Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien
- stark bemalte, versilberte und geblasene Inschriften
- Bronzeschriften sind nur auf Hartgesteinen zulässig
- für Steindenkmäler ist für das einzelne Grab nur eine Gesteinsart zulässig
- Sockeln (nicht Fundamente) sind möglichst zu vermeiden

<sup>4</sup>Auf begründetes Gesuch kann die Friedhofskommission Abweichungen von den Vorschriften dieses Artikels gestatten, wenn damit besonders gute künstlerische Wirkungen erzielt werden.

<sup>5</sup>Grabeinfassungen dürfen die Breite des Grabmales nicht überschreiten. Die Einfassungen müssen abgerundet sein. Bei Reihengräber beträgt die Tiefe (in der Mitte gemessen) 70 cm und bei Urnengräber 60 cm.

### **Art. 23**

<sup>1</sup>Auf eine Grabstelle ist nur ein Grabstein zu setzen.

<sup>2</sup>Bei Erdbestattungen darf das Grabmal frühestens 1 Jahr nach der Beerdigung aufgestellt werden.

<sup>3</sup>Auf Urnengräber darf das Grabmal sofort nach der Beisetzung gesetzt werden.

### **Art. 24**

<sup>1</sup>Der Transport eines Grabsteines in den Friedhof sowie das Aufstellen desselben darf nur nach vorheriger Anmeldung bei einem Wegmeister der jeweiligen Einwohnergemeinde erfolgen. Dieser wird, wenn nötig, die erforderlichen Aufsichtsmassnahmen veranlassen.



<sup>2</sup>Für allfällig im Friedhof verursachte Schäden ist der Grabmalhersteller verantwortlich.

#### **Art. 25**

Setzen der Grabmale

<sup>1</sup>Grabmäler oder Grabsteine, die ohne Bewilligung des Vorstandes der Friedhofsgemeinde aufgestellt worden sind oder den genehmigten Zeichnungen nicht entsprechen, können auf Veranlassung des Vorstandes ohne weiteres entfernt werden.

<sup>2</sup>Die Ersteller sind für die entstehenden Kosten rückerstattungspflichtig.

<sup>3</sup>Einfache Holzkreuze, die den Bestimmungen dieses Reglements entsprechen, bedürfen keiner Bewilligung.

#### **Art. 26**

Das Grabmal bleibt Eigentum der Hinterbliebenen. Diese sind verantwortlich für seine Standfestigkeit.

#### **Art. 27**

Unterhalt der Gräber

<sup>1</sup>Die Angehörigen können die Gräber selbst bepflanzen oder durch den eventuellen Friedhofgärtner oder andere Personen besorgen lassen. Besteht keine Grabeinfassung, so gelten die in Artikel 22, Absatz 5 angegebenen Masse für die Bepflanzung.

<sup>2</sup>Diese Dienstleistung übernimmt auch die Friedhofsgemeinde in Dauerauftrag, gegen eine einmalige Zahlung in einen Grabfonds.

<sup>3</sup>Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind zu entfernen. Auf Aufforderung hin ist unzulässiger Grabschmuck durch die Hinterbliebenen wegzuschaffen.

<sup>4</sup>Pflanzen, die höher als das Grabmal sind oder durch ihre Ausdehnung Anlagen oder Nachbargräber beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Pflanzen hinter dem Grabmal sind nicht erlaubt. Besorgen dies die Angehörigen nicht, hat das zuständige Organ der Friedhofsgemeinde das Nötige vorzukehren.

#### **Art. 28**

<sup>1</sup>Sorgt niemand für ein Grab, so lässt der Vorstand der Friedhofsgemeinde dasselbe auf Kosten allfälliger Angehörigen, sofern bekannt, bepflanzen.

<sup>2</sup>Hat ein Verstorbener keine Angehörigen, so lässt der Vorstand der Friedhofsgemeinde das Grab mit einer Einheitsbepflanzung auf eigene Kosten erstellen.

<sup>3</sup>Wird ein Verstorbener bestattet, der keine Angehörigen hat, so lässt der Vorstand der Friedhofsgemeinde auf Rechnung der Wohnsitzgemeinde ein Holzkreuz erstellen. Die Einheitsbepflanzung geht zu Lasten der Friedhofsgemeinde.

<sup>4</sup>Über Familiengräber, für deren Unterhalt niemand mehr aufkommt, kann die Friedhofsgemeinde verfügen. Eine Entschädigungspflicht besteht nicht.

#### **Art. 29**

Aufhebung von Gräber

<sup>1</sup>Nach Ablauf der in Artikel 19 bestimmten Ruhedauer kann die Friedhofsgemeinde Orpund/Safnern die Aufhebung von Gräbern verfügen, sofern Platz benötigt wird.

<sup>2</sup>Anordnungen zur Aufhebung von Gräbern sind mindestens 3 Monate vor Beginn der Arbeiten im Amtsanzeiger zu publizieren.

<sup>3</sup>Werden die betroffenen Gräber nicht innerhalb der angesetzten Frist von den Angehörigen geräumt, so verfügt die Friedhofsgemeinde über die nicht weggeräumten Grabmäler und Bepflanzungen.

#### **Art. 30**

Allgemeine  
Friedhofordnung

<sup>1</sup>Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung.

<sup>2</sup>Die Parkplätze auf der Friedhof-eigenen Parzelle stehen ausschliesslich den Friedhof-Besuchern zur Verfügung.

<sup>3</sup>Hunde, die in den Friedhof mitgenommen werden, sind an der Leine zu führen.

<sup>4</sup>Im Friedhof gilt ein „Allgemeines Fahrverbot“. Fahrrad- und Motorfahrradfahren sowie das Benützen von Spiel- und Sportgeräten ist auf dem gesamten Friedhof-Areal untersagt. Dienstfahrzeuge des Friedhofs sind von diesem Verbot ausgenommen

#### **Art. 31**

<sup>1</sup>Nicht zum Leichengeleite gehörende Personen haben sich von der Leichenfeier und den Beisetzungen fernzuhalten und jede Störung zu vermeiden.

<sup>2</sup>Für besondere Veranstaltungen, wie militärische Bestattungen, Musik- und Gesangsvorträge, ist dem Sekretariat Mitteilung zu machen.

Dieses ordnet, wenn nötig, im Einvernehmen mit dem Vorstand des Friedhof-Gemeindeverbandes, allfällige Aufsichtsmaßnahmen an.

<sup>3</sup>Die Gestaltung von kirchlichen Bestattungsfeiern, die in möglichst einheitlicher Form geschehen soll, ist Sache der kirchlichen Behörden, zu deren Händen die Friedhofsgemeinde Wünsche und Anregungen unterbreiten kann.

### **Art. 32**

Für Grabmäler, Einfassungen, Kränze, Pflanzen und alles übrige auf den Gräbern befindliche Material lehnt die Friedhofsgemeinde jede Verantwortung und Haftpflicht ab. Wenn solche entwendet, durch Drittpersonen oder durch Naturereignisse beschädigt werden, ist die Friedhofsgemeinde nicht haftbar.

## **IV. Aufbahrungshalle**

### **Art. 33**

Aufbahrung

<sup>1</sup>Die Aufbahrung Verstorbener jeder Konfession aus den Gemeinden Orpund und Safnern in den Aufbahrungsräumen ist kostenlos. Für die Aufbahrung Auswärtiger ist eine Gebühr zu entrichten.(siehe Gebühren- und Grabsfondsreglement)

<sup>2</sup>Die Aufbahrungshalle ist den Angehörigen jederzeit zugänglich. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Halle nachher ordnungsgemäss geschlossen und die Beleuchtung ausgeschaltet wird.

<sup>3</sup>Blumen und Kränze können in der Aufbahrungshalle deponiert werden, solange es der Platz erlaubt.

### **Art. 34**

Abdankungsfeier

<sup>1</sup>Die Abdankungsfeier findet in der Regel um 14.00 Uhr statt. Abdankungen an einem Samstag finden um 10.30 Uhr statt. Sie sind nur ausnahmsweise und nach Rücksprache mit dem Pfarramt gestattet.

<sup>2</sup>Die Angehörigen dürfen den Vorraum bis zum Beginn der Feier als Aufenthaltsraum benützen.

<sup>3</sup>Wurde der Leichnam anderswo aufgebahrt, so ist er bis spätestens 45 Minuten vor Beginn der Abdankungsfeier in die Aufbahrungshalle zu überführen.

<sup>4</sup>Ein öffentliches Leichengeleit findet nicht statt. Die Teilnehmer an der Abdankung besammeln sich vor Beginn des festgesetzten Zeitpunkts bei der Aufbahrungshalle. Wünschen die Angehörigen einen letzten Gang zum Grab, so müssen sie das im voraus mitteilen.

<sup>5</sup>Der Sarg wird 15 Minuten vor Beginn der Abdankungsfeier geschlossen und vor der Halle aufgebahrt. Bei Kremationen wird die Leiche anschliessend an die Feier ins Krematorium überführt.

### **Art. 35**

Kirchliche Feier

<sup>1</sup>Die Art der kirchlichen Feier ist den Angehörigen überlassen. Die Feier findet in der Regel nach der Abdankung statt.

<sup>2</sup>Der Sarg oder die Urne dürfen nicht in der Kirche aufgebahrt werden.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 36

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Friedhofgemeindeversammlung in Kraft.

<sup>2</sup>Es hebt das Friedhofreglement vom 28. Juni 1988 auf.

Die Friedhofgemeindeversammlung vom 5. Mai 2004 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Hugo Giger

Die Sekretärin:



Susanne Gerber

## Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 26. März 2004 bis 26. April 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Gemeindeverwaltungen Orpund und Safnern öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Nidauer Anzeiger Nr. 13 vom 26. März 2004 bekannt.

Safnern, 28. April 2004

Die Sekretärin:



Susanne Gerber